Marktgemeinde Pernersdorf

Ausgabe 01/2025 Postwurfsendung

Inhalt:

- Vorwort
- Gemeinderat
- Neufestsetzung der Kanalgebühren
- Berechnung der Geschoßflächen
- Alles Polt
- Gehölzpflege in der Pulkau
- Hausnummer und Briefkasten
- Mobiles Essen
- Kanalsanierung
- Grabsteine
- Veranstaltungen

Für den Inhalt verantwortlich:
Marktgemeinde Pernersdorf,
Bürgermeister Erwin Kasper
Pfaffendorf 60
Beiträge: Erwin Kasper
Friederike Schnepf (alles Polt)
Redaktion Erwin Kasper

Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Nach einhelliger Einschätzung von Experten stehen den Gemeinden keine rosigen Zeiten voraus. Beschäftigt man sich mit Finanzströmen und Finanzierungsinstrumenten der Kommunen, muss man diese Einschätzung wohl mehr als ernst nehmen. Eine der wichtigsten Einnahmen sind die Ertragsanteile des Bundes welche über den Finanzausgleich den Gemeinden zu Verfügung gestellt werden. Prognosen des Finanzministeriums sagen für das Jahr 2025 ein Wachstum der gemeinschaftlichen Einnahmen von 0,6% voraus. Demgegenüber sind die Gemeinden Preissteigerungen weit über der Inflationsrate ausgesetzt. Beispielhaft dafür ist die Tarifanpassung 2025 für die Ortsbeleuchtung, die knapp über 10% liegt. Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Preissteigerung am Energiesektor, die offensichtlich noch nicht am Ende sind. Steigende Ausgaben im Wohlfahrts- und Sozialwesen, welche auch von der Betroffenheit massiv steigend sind, schmälern den Finanzrahmen der Gemeinden deutlich.
Vertröstungen, wie den anderen Gemeinden geht es nicht besser, sind für mich nur schwer zu akzeptieren, denn wir wollen in unserer Gemeinde etwas weiterbringen und die vorhandene Infrastruktur verbessern und zukunftsfit machen.
Darüber hinaus sind auch Ausgaben für die Erhaltung der bestehenden Infrastruktur notwendig. Denn, vernachlässigt man diese, sind kostspielige Totalschäden unausweichlich.
Leider sind auch wir in diesem System gefangen, versuchen aber trotzdem das bestmögliche Ergebnis für unsere Gemeinde anzustreben. Ohne Einsparungen wird es auch bei uns nicht gehen. Ich ersuche daher bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass nicht alle Anliegen sofort umgesetzt werden können, sondern zuerst die Finanzierung gesichert sein muss.

Ihr Bürgermeister
Erwin Kasper

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden einstimmig neue Verordnungen bezüglich der Gebühren für Wasser und Kanal beschlossen.

Die Gebührenanpassung wurde zwingend notwendig, um wieder einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt zu erreichen und einer langjährigen Forderung des Amtes der NÖ Landesregierung nachzukommen.

Die letzte Festlegung der Gebühren stammt aus dem Jahre 2005 und berücksichtigt die jetzigen Marktpreise für Wasser, Instandhaltung, Sanierung und sonstigen Kosten bei weitem nicht mehr. Die Steigerung des VPI (Verbraucherpreisindex) liegt für diesen Zeitraum bei einem Faktor von 1,6. Die neu festgelegten Gebühren wurden auf Basis der jeweiligen Betriebskostenabrechnungen ermittelt und liegen im Schnitt deutlich unter der allgemeinen Teuerungsrate.

Folgende Gebühren werden mit Inkrafttreten der neuen Verordnungen verrechnet.

Verbraucherpreisindex von 2005 auf 2025 = Faktor 1,6		
	Alt 2005	Neu 2025
Wasserbezugsgebühr	1,80€	2,10€
Wasseranschluss	4,00€	5,50€
Hebesätze Kanal		
	Alt 2005	Neu 2025
Kanalbenutzungsgebühr + 10% Regenwasseranteil	1,75€	2,50€
Kanaleinmündungsabgabe	11,00€	17,00€
Bereitstellungsgebühr Wasseruhr Gr.3	40,50€	90,00€
Bereitstellungsgebühr Wasseruhr Gr.7	94,50€	210,00€
Bereitstellungsgebühr Wasseruhr Gr.12	229,50€	360,00€

Neufestsetzung der Kanalgebühren

Um den mehrfachen Beanstandungen der NÖ Landesregierung Rechnung zu tragen, wurde Mitte 2021 vom Gemeinderat eine Neuvermessung der relevanten Gebäude beschlossen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen wurden nun aufgearbeitet und werden als Grundlage für die Neufestsetzungen der Kanalgebühren zu Grunde gelegt.

Die bisher zur Verrechnung herangezogenen Daten stammen aus Vermessungen der Jahre 1984 und 1991 und entsprechen in vielen Fällen nicht mehr dem faktischen Bestand. Vorgefundene Mehrflächen, unbeschadet der Gründe warum und wieso die Mehrflächen entstanden sind, werden bei der Neufestsetzung ab dem 1.1.2023 berücksichtigt. Dazu ist anzumerken, dass nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) eine Rückrechnung bis zu 5 Jahren möglich wäre.

Mit der Neufestsetzung auf Basis der tatsächlich vorgefundenen relevanten Flächen werden derzeit vorliegende Ungerechtigkeiten beseitigt und im Sinne der Gleichbehandlung die Abgaben für alle entsprechend der tatsächlichen Nutzung verteilt.

Die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes.

Gemäß den Bestimmungen § 13 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes besteht für Änderungen die zu geringeren oder höheren Abgaben führen eine Anzeigepflicht, wobei der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen ist. Eine Nichtbeachtung der Anzeigepflicht erfüllt den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung.

Grundsätzlich hat jeder Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit Geschoße abzumelden was zur Folge hat, dass die Kanalbenützungsgebühr neu bemessen wird. Um dies zu erreichen, müssen alle sanitären Einrichtungen entfernt werden und die Kanalanschlüsse so verschlossen werden, dass diese nicht leicht rückgängig gemacht werden können. Einfach ausgedrückt, der Kanalanschluss muss unbrauchbar gemacht werden. Ein Nachweis darüber ist der Gemeinde zu erbringen. Eine bloße Absichtserklärung ist nicht ausreichend.

Berechnung der Geschoßflächen

Kanalbenützungsgebühr

Da es Aufgrund der Flächenüberprüfung in einigen Fällen zu Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühren kommen kann, möchten wir Ihnen hier einen kleinen Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen geben, welche Flächen für die Berechnung der Gebühren heranzuziehen sind.

Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 ist für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz.
Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen (=die sich aus den äußeren Begrenzungen jedes Geschoßes ergebende Fläche).

Nicht berücksichtigt werden hierbei:

- ***angeschlossene Kellergeschoße:*** Ausnahme: angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen

- ***nicht angeschlossene Gebäudeteile*:** Ein Gebäudeteil ist ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.
- ***nicht ausgebaute Dachbodenbereiche****:* Entsprechende bautechnische Ausgestaltung fehlt, wie Z.B.: Estrich, Wärmedämmung, Raumhöhen. **Eine Abgrenzung zum ausgebauten Bereich muss klar erkennbar sein.**
  Da wir diesbezüglich relativ viele Veränderungen feststellen mussten, werden diese Bereiche künftig in Anlassfällen und periodischen Abständen einer Überprüfung unterzogen.

Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

<u>Beispiele:</u>

Es besteht ein Wohnhaus mit 100 m² Geschoßfläche im Erdgeschoß, 100 m² Kellergeschoß (eine gewerbliche Nutzung liegt nicht vor) und 100 m² im Obergeschoß, direkt angebaut ist eine Garage mit 50 m². Die Garage ist nicht unterkellert (Ausnahme Beispiel f). Sämtliche Geschoße des Wohnhauses sind angeschlossen, die Garage verfügt über keinen Anschluss.

a) Das angeschlossene Wohnhaus und die nicht angeschlossene Garage sind durch eine durchgehende Wand (vom Keller bis zur obersten Geschoßdecke) voneinander getrennt.

Beurteilung:

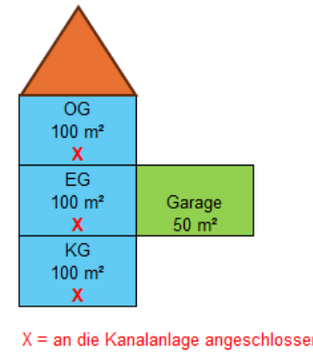

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m²	= 100 m²
KG = Wohngebäude 100 m²	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²	= 100 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 200 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Die Garage ist aufgrund der durchgehenden Wand (keine Öffnungen wie z.B.: Türen und Fenster) nicht mit dem Wohnhaus verbunden. Da die Garage weder über einen Anschluss noch durch Öffnungen mit dem Wohnhaus verbunden ist, wird für die Garage keine Kanalbenützungsgebühr berechnet. Der Keller ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche für den Keller (wie bereits vorab beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

b) Das angeschlossene Wohnhaus und die nicht unterkellerte und nicht angeschlossene Garage sind durch eine Brandschutztüre im Erdgeschoß miteinander verbunden. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit von der Garage in das Wohnhaus. Der Dachbodenbereich der Garage ist als nicht ausgebauter (und nicht angeschlossener) Dachboden genehmigt und nur mittels einer Dachbodentreppe von der Garage aus begehbar.

Beurteilung:

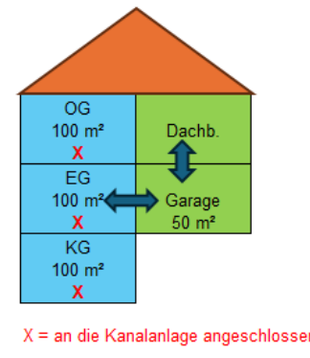

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m² + Garage 50 m²	= 150 m²
KG = Wohngebäude 100 m²	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²	= 100 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 250 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Die Garage ist aufgrund der Öffnung (Tür) mit dem Wohnhaus verbunden. Die Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Wohnhaus zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche der Garage berechnet werden. Der Keller ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche für den Keller (wie bereits vorab beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

c) Das angeschlossene Wohnhaus und die nicht unterkellerte und nicht angeschlossene Garage sind durch eine Brandschutztüre im Erdgeschoß miteinander verbunden. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit von der Garage in das Wohnhaus. Weiteres befindet sich über der Garage ein genehmigter (nicht angeschlossener) Wohnbereich, welcher mittels einer Türe im Obergeschoß mit dem restlichen angeschlossenen Obergeschoß des Wohnhauses verbunden ist. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit vom Wohnbereich über der Garage in das angeschlossene Obergeschoss des Wohnhauses.

Beurteilung:

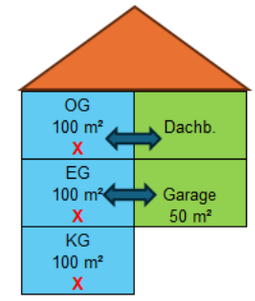

X = an die Kanalanlage angeschlossen

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m² + Garage 50 m²	= 150 m²
KG = Wohngebäude 100 m²	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²+ Wohnraum über Garage 50 m²	= 150 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 300 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Die Garage ist aufgrund der Öffnung (Tür) mit dem Wohnhaus verbunden. Die Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Wohnhaus zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche der Garage berechnet werden.

Der Wohnbereich über der Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Wohnhaus zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche über der Garage berechnet werden.
Der Keller ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche für den Keller (wie vorab beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

d) Das angeschlossene Wohnhaus und die nicht unterkellerte und nicht angeschlossene Garage sind durch eine Brandschutztüre im Erdgeschoß miteinander verbunden. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit von der Garage in das Wohnhaus. Weiteres befindet sich über der Garage ein genehmigter nicht ausgebauter Dachboden (nicht angeschlossen), welcher mittels einer Brandschutztüre im Obergeschoß mit dem restlichen Wohnhausbereich verbunden ist. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit vom Dachbodenbereich (über der Garage) in das angeschlossene Obergeschoss des Wohnhauses.

Beurteilung:

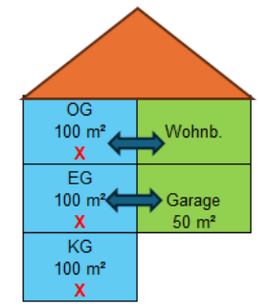

X = an die Kanalanlage angeschlossen

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m² + Garage 50 m²	= 150 m²
KG = Wohngebäude 100 m²	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²+ Wohnraum über Garage 50 m²	= 100 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 250 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Die Garage ist aufgrund der Öffnung (Tür) mit dem Wohnhaus verbunden. Die Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Wohnhaus zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche der Garage berechnet werden.
Der nicht ausgebaute Dachbodenbereich über der Garage verfügt über keinen Anschluss, und ist aufgrund der Widmung „nicht ausgebauter Dachbodenbereich“ nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen. Der Keller ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche des Kellers (wie oben beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

e) Das angeschlossene Wohnhaus und die nicht unterkellerte und nicht angeschlossene Garage sind im Erdgeschoß durch eine Wand (ohne Öffnungen wie Fenster und Türen) voneinander getrennt. Es besteht also keine direkte Durchgangsmöglichkeit von der Garage in das Wohnhaus. Weiteres befindet sich über der Garage ein genehmigter Wohnbereich (nicht angeschlossen), welcher mittels einer Brandschutztüre im Obergeschoß mit dem restlichen Wohnhausbereich verbunden ist. Es besteht also eine direkte Durchgangsmöglichkeit vom Wohnbereich (über der Garage) in das angeschlossene Obergeschoss des Wohnhauses.

Beurteilung:

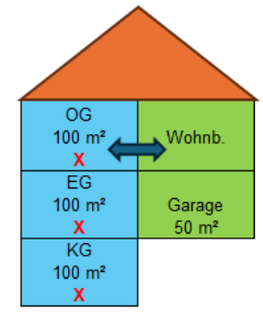

X = an die Kanalanlage angeschlossen

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m² + Garage 50 m²	= 150 m²
KG = Wohngebäude 100 m“	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²+ Wohnraum über Garage 50 m²	= 150 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 300 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Das Obergeschoß der Garage ist durch eine Türe mit dem Obergeschoß des Wohnhauses verbunden.
Die Garage ist zwar im Erdgeschoß nicht direkt mit dem Wohnhaus verbunden, dennoch zählt die Garage nicht als eigener Gebäudeteil (aufgrund der Tür im Obergeschoß). Das Obergeschoß der Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Wohnhaus zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche der Garage und des darüber liegenden Wohnbereiches berechnet werden.

Der Keller (des Wohnhauses) ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche des Kellers (wie oben beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

f) Das angeschlossene Wohnhaus und die unterkellerte und nicht angeschlossene Garage sind durch eine durchgehende Wand vom Erdgeschoß bis zur oberen Geschoßdecke getrennt. Über der Garage befindet sich ein genehmigter nicht ausgebauter Dachbodenbereich, welcher mittels einer Dachbodentreppe von der Garage aus begehbar ist.

Es besteht also keine direkte Durchgangsmöglichkeit vom Wohnbereich in den Garagenbereich (bzw. dessen Dachboden) im Erdgeschoß und im Obergeschoss. Im Keller befindet sich jedoch eine Verbindungstüre vom Kellerbereich unter dem Wohnhaus zum Kellerbereich unter der Garage.

Beurteilung:

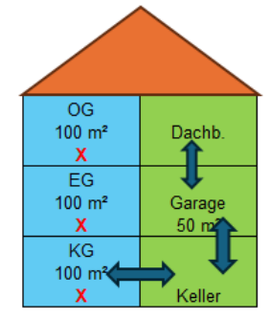

X = an die Kanalanlage angeschlossen

Es ist eine Kanalbenützungsgebühr für folgende Flächen zu bezahlen:

EG = Wohngebäude 100 m² + Garage 50 m²	= 150 m²
KG = Wohngebäude 100 m“	= 0 m²
OG = Wohngebäude 100 m²+ Wohnraum über Garage 50 m²	= 100 m²
Summe der Geschoßflächen:	**= 250 m²**

Kanalbenützungsgebühr = Summe der Geschoßflächen x Einheitssatz

Die Garage ist aufgrund der Öffnung (Tür) im Keller mit dem Wohnhaus verbunden. Die Garage verfügt zwar über keinen Anschluss, dennoch muss aufgrund der Verbindung (Tür) zum angeschlossenen Kellerbereich des Wohnhauses zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr für die Fläche der Garage berechnet werden.

Der nicht ausgebaute Dachbodenbereich über der Garage verfügt über keinen Anschluss, und ist aufgrund der Widmung „nicht ausgebauter Dachbodenbereich“ nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

Der Keller ist zwar angeschlossen, es liegt aber keine gewerbliche Nutzung vor, daher ist die Geschoßfläche des Kellers (wie oben beschrieben) nicht für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

Alles Polt

„ALLES POLT“ in Pernersdorf

Am 17. Mai 2025 wird in der Kellergasse in Pernersdorf die von der Initiative Pulkautal initiierte Veranstaltung „Alles POLT“ stattfinden. Jedes Jahr ist in einer anderen Gemeinde im Pulkautal der Veranstaltungsort, an dem sich alles rund um die Krimireihe von Simon Polt dreht. Damit soll auch das Erbe unseres beliebten Autors Alfred Komarek an die nächsten Generationen weitergegeben werden. Die Kellergassen stellen ein einmaliges Kulturgut dar, deshalb ist es so wichtig die Presshäuser in seiner Schlichtheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und auch bei Festen wie „Alles POLT“ zu präsentieren.
2025 wird die ganze Kellergasse in Pernersdorf mit Start beim Weingut Julius Klein und Schlusspunkt beim Weingarten.rocks zu einem wichtigen Schauplatz mit dem Thema Polt sein. Seites der Marktgemeinde Pernersdorf ergeht daher an die Kellerbesitzer:innen und Anrainer die Bitte: Kümmern Sie sich um eine ansehnliche Optik der Keller und Presshäuser sowie ein gepflegtes Umfeld in der Kellergasse und sorgen sie damit für ein angemessenes Ambiente!
Die Vorbereitungen sind bereits angelaufen. Weitere Informationen erhalten sie laufend.

Gehölzpflege in der Pulkau

Nach langen und intensiven Bemühungen ist es gelungen eine schon lange notwendige Gehölzpflege an der Pulkau zu erreichen. Notwendig sind diese Arbeiten um Verklausungen bei Starkregen und Gewittern zu vermeiden. Zuständig für Sanierungsarbeiten ist der Pulkauer Wasserverband in enger Abstimmung mit den Behörden der NÖ Landesregierung. Auskunftsgemäß ist für das Jahr 2025 für diese Kosten ein fixer Betrag vorgesehen der nicht überschritten werden kann. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen um die gesamte Länge im Gemeindegebiet Pernersdorf (4 Km) zu pflegen, wird dies im nächsten Winter fertig gestellt.

Hausnummer und Briefkasten

Die Gemeinde wird immer wieder auf fehlende Hausnummern und Briefkästen angesprochen. Das Anbringen der von der Gemeinde zugewiesene Hausnummer ist gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung § 31 nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern trägt auch für Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde bei.

Postzustellung:
Eine gut sichtbare Hausnummer ist entscheidend für eine effiziente und verlässliche Postzustellung und Lieferdienste. Es können dadurch viele Folgeprobleme wie Nachforschungen etc. vermieden werden

Blaulichtorganisationen:
Eine gut sichtbare Hausnummer erleichtert Einsatzorganisationen das rasche Auffinden eines Einsatzortes. Eine fehlende Hausnummer kann im Ernstfall viel Suchzeit verhindern und in Notfällen zu lebensbedrohlichen Situationen führen.

Briefkasten:
Gut zugängige Briefkästen schützen zugestellte Poststücke vor Witterungseinflüssen und möglicherweise vor Einsichtnahme unbefugter Personen.

<u>7 Tage in der Woche 365 Tage im Jahr:</u>

Im Jahre 2024 belieferten wir bereits täglich um die 200 Personen in den Gemeinden Pulkau, Schrattenthal, Zellerndorf, Pernersdorf, Alberndorf, Haugsdorf, Mailberg, usw. In Watzelsdorf kaufen wir die nach traditioneller Rezeptur zubereiteten Speisen zu. Wir sorgen für zeitgerechte Lieferung an unsere Kunden. Besonders dankend wird das Angebot der „bodenständigen Hausmannskost“ von älteren und bedürftigen Menschen angenommen. Es stehen täglich zwei Menüs zur Auswahl.

Essen·mit·Stil,·regional·&·mobil.·

365·Tage·im·Jahr

Kanalsanierung

Wie bereits zuletzt berichtet ist unser Kanalnetz enorm sanierungsbedürftig. Von dem ca. 7 km gemeindeeigenen Kanalsystem sind rund 4 km sofort sanierungsbedürftig. Eine genaue Analyse hat ergeben, dass die höchste Priorität der sofort sanierungsbedürftigen Abschnitte in den KGs Karlsdorf und Pfaffendorf liegt. Diesbezüglich hat es bereits Vorbereitungsarbeiten gegeben und die Erstellung einer Leistungsbeschreibung für die notwendige Ausschreibung ist in Arbeit. Planmäßig sollte noch im Jahre 2025 mit den ersten Bauarbeiten begonnen werden.
Wir ersuchen bereits jetzt um Ihr Verständnis für die nicht ausbleibenden Unannehmlichkeiten.

Grabsteine

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass ein Grabstein rechtlich als ein Bauwerk angesehen wird und der Eigentümer, im Falle von Gräbern der Pächter der Grabstelle, für dieses Bauwerk verantwortlich (siehe dazu § 1319 ABGB) ist. Die Eigentümer eines Grabsteines auf öffentlichen Friedhöfen werden dringend ersucht, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und die Bauwerke auf Standfestigkeit und deren normgerechten Beschaffung überprüfen zu lassen.

Öffnungszeit der Gemeinde

Aufgrund dienstrechtlicher Notwendigkeit mussten die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes geändert werden und wurden wie folgt festgelegt:

Montag von	7:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag von	7:00 - 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch von	7:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von	7:00 - 13:30 Uhr
Freitag von	7:00 - 13:00 Uhr

Frau Dr. Isabella Jassek-Woniafka ist in der Zeit vom 17.4.2025 bis 18.4.2025 im Urlaub

Veranstaltungen in der Gemeinde 2025

19.März 2025	Vortrag: Psycho sozialer Dienst	Dorfhaus Pfaffendorf
31.Mai- 1. Juni 2025	FF Pfaffendorf-Karlsdorf	FF-Heuriger
14. Juni 2025	Timeless Party SV Eintracht Pulkautal	Sportplatz Pfaffendorf
21.Juni-22.Juni 2025	SV Eintracht Pulkautal	Sportplatz Pfaffendorf
05.Juli -06.Juli 2025	Peregrinifest Peigarten FF Peigarten	Peregriniplatz
22.-24. August 2025	Kirtag Pernersdorf FF Pernersdorf	Feuerwehrhaus Pernersdorf
30. August 2025	Gemeindestockturnier TSV Pfaffendorf Karlsdorf	TSV Vereinshaus Ab 14 Uhr
23. November 2025	Adventmarkt Brauchtumsverein Pernersdorf	Pernersdorf Just-Keller
12. Dezember 2025	Krampuslauf Brauchtumsverein Pernersdorf.	Peregriniplatz

Notrufnummern

Euro Notruf	**112**
Feuerwehr	**122**
Polizei	**133**
Rettung	**144**
Ärztenotdienst	**141**
Apotheken Notdienst	**1455**
Vergiftungszentrale (AKH)	**01-4064343**
Gas Notruf	**128**
EVN Störungsdienst	**02952-32013**

Bündnis gegen Depression

PSZ
Psychosoziale Zentren gGmbH
Wege zur psychischen Gesundheit.

Einladung

Depression – Was tun!?

Oft werden die ersten Anzeichen nicht als Krankheitssymptome erkannt. Es fehlt die Freude im Alltag, die Kraft und Interessen lassen nach, es kommt zu einem Rückzug aus sozialen Kontakten. Die Umgebung meint, mit Zuspruch oder Ermahnungen aus diesem vermeintlichen Stimmungstief heraushelfen zu können. Aber die Seelenkrankheit Depression ist weder nur mit Willensstärke noch allein durch die aufbauende Hilfe von Familie und Freundeskreis zu besiegen. Vielmehr muss fachkundige Unterstützung aufgesucht werden, um Wege aus dem Dunkel der Depression zu finden.
Eine Betroffene berichtet aus ihrer eigenen Fallgeschichte und steht auch für Fragen zur Verfügung.

Die PSZ gGmbH unterstützt Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen bei ihrer sozialen und beruflichen Rehabilitation und Integration. Kontakt: www.psz.co.at.

Veranstalter: Dorferneuerungsverein Pfaffendorf-Karlsdorf A-2052 ZVR-497743261

Datum: **19. März 2025**

Uhrzeit: **18:30 bis 20:00**

Ort: **Dorfhaus Pfaffendorf, Nr. 45, 2052 Pfaffendorf**

Referent*innen: Dr. Wolfgang Grill
Facharzt für Psychiatrie u. psychotherapeutische Medizin, Psychotherapeut u.a.
und ein e Expertin aus Erfahrung

Die Teilnahme ist kostenlos!

NOE GUS

hpe HILFE FÜR ANGEHÖRIGE PSYCHISCH ERKRANKTER
HPE NIEDERÖSTERREICH

Ostermarkt

der

Jungschar Pfaffendorf

am

06. April 2025

von

13.00 – 17.00 Uhr

im

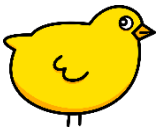

Pfarrhof Pfaffendorf

Bastelarbeiten der Jungscharkinder
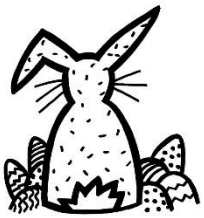
Kaffee, Kuchen und Getränke